



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer AfD**  
vom 23.11.2020

### **Veränderung für Arbeitslosengeld-II-Bezieher während der Corona-Krise**

Aufgrund der sog. Corona-Pandemie wurden im Laufe des Jahres 2020 mehrmals verschiedene Betriebe geschlossen. Dies sind unter anderem Fitnessstudios, Gaststätten und Restaurants, Kosmetik- und Nagelstudios, aber auch andere Bereiche. In vielen dieser Betriebe arbeiteten in der Vergangenheit zahlreiche Minijobber in sog. 450-Euro-Jobs. Viele dieser Minijobber sind auf diese zusätzlichen Einnahmen angewiesen, um überhaupt die anfallenden Kosten tragen zu können.

Auch die Kurzarbeit in vielen Bereichen des Einzelhandels hat die Minijobber hart getroffen, da dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat. Viele Menschen sind dadurch in existenzielle Not geraten und mussten somit Arbeitslosengeld II (ALG II) beantragen. Ebenso sind Personen im Niedriglohnbereich durch Kurzarbeit oftmals existenziell gefährdet.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie hat sich die Gesamtzahl der Bezieher von ALG II seit Januar 2020 in Bayern entwickelt (bitte auf Basis der Zahlen der vergangenen drei Jahre vergleichen)? ..... 2
2. a) Wird Personen, die ALG II beziehen, geholfen, die Mehrkosten, die durch die sog. Pandemie entstehen, zu tragen (Kauf von Masken, Desinfektionsmitteln etc.)? ..... 2  
b) Wenn ja, in welchem Ausmaß? ..... 2  
c) Wenn nein, ist ein solches Vorgehen angedacht? ..... 2
3. Wie ist die Prognose der Staatsregierung für die Entwicklung von Beziehern des ALG II? ..... 2
4. a) In welcher Höhe werden die Belastungen der Kommunen durch die zu erwartende erhöhte Anzahl von ALG-II-Beziehern steigen? ..... 3  
b) Welche Hilfen für die Kommunen wird die Staatsregierung hier in den kommenden zwölf Monaten zur Verfügung stellen? ..... 3  
c) Wie werden mögliche zusätzliche Ausgaben finanziert? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nach Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**  
vom 10.12.2020

Zu den Vorbemerkungen der Anfrage

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II), wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere seinem Einkommen oder Vermögen, sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält. Die Leistungen sind auch als aufstockende Leistung neben erzieltm Erverbslohn möglich.

Eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Es ist davon auszugehen, dass ein Arbeitsentgelt in dieser Höhe nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, sondern nur zusätzlich neben Einkommen (z. B. Einkommen des Partners oder der Partnerin, aus einer Hauptbeschäftigung etc.) oder Vermögen zur Bedarfsdeckung verwendet wird. Es ist daher nicht unüblich, dass Minijobber auch vor der Pandemie bereits aufstockende Leistungen nach dem SGB II bezogen.

**1. Wie hat sich die Gesamtzahl der Bezieher von ALG II seit Januar 2020 in Bayern entwickelt (bitte auf Basis der Zahlen der vergangenen drei Jahre vergleichen)?**

Eigene Datenquellen zu Leistungsberechtigten nach dem SGB II stehen der Staatsregierung nicht zur Verfügung. Daten zu Leistungsberechtigten werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht.

In der Tabelle „3.3 Zeitreihe zum Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB)“ aus der Statistik „Eckwerte der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monatszahlen ab 2007)“ (Link: [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1524052&topic\\_f=traeger-zr-hr-traeger](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=traeger-zr-hr-traeger)) ist die Entwicklung der Zahl der ALG-II-Bezieher in Bayern seit Januar 2017 bis Oktober 2020 zu finden.

**2. a) Wird Personen, die ALG II beziehen, geholfen, die Mehrkosten, die durch die sog. Pandemie entstehen, zu tragen (Kauf von Masken, Desinfektionsmitteln etc.)?  
b) Wenn ja, in welchem Ausmaß?  
c) Wenn nein, ist ein solches Vorgehen angedacht?**

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen insbesondere den Regelbedarf für Kleidung, Ernährung, Körperpflege, Strom etc. sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung (für Mieter die Warmmiete). Einen Aufschlag auf den Regelbedarf wegen erhöhter Preise für Lebensmittel, Mehrkosten aufgrund der geltenden Hygienemaßnahmen oder für die Anschaffung eines Notfallvorrates sieht das Gesetz nicht vor. Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf umfasster Bedarf nicht gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, ein Darlehen beim zuständigen Jobcenter zu beantragen. Die Entscheidung über die Gewährung des Darlehens im Einzelfall trifft das Jobcenter.

**3. Wie ist die Prognose der Staatsregierung für die Entwicklung von Beziehern des ALG II?**

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung rechnet mit einem Anstieg der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in Bayern für das Jahr 2021 um 1,3 Prozent (Prognose, Stand: September 2020). Unter Beachtung des Prognoseintervalls (statistische Unsicherheit) ist sowohl eine Verringerung als auch ein höherer Anstieg der

Zahl der ELB möglich. Weitere Prognosen oder eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

**4. a) In welcher Höhe werden die Belastungen der Kommunen durch die zu erwartende erhöhte Anzahl von ALG-II-Beziehern steigen?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der Prognoseunsicherheit bezüglich der Zahl der Leistungsberechtigten (s. Antwort zu Frage 3) ist eine Abschätzung nicht möglich.

**b) Welche Hilfen für die Kommunen wird die Staatsregierung hier in den kommenden zwölf Monaten zur Verfügung stellen?**

**c) Wie werden mögliche zusätzliche Ausgaben finanziert?**

Anlässlich der Pandemie und darüber hinaus zur allgemeinen Entlastung der Kommunen wurde durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 der Prozentsatz der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II um 25 Prozentpunkte erhöht. Der für die bayerischen Kommunen geltende Prozentsatz der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung beträgt im Jahr 2020 somit 72,1 Prozent und im Jahr 2021 70,6 Prozent.

Dies entlastet die bayerischen Kommunen in einer Größenordnung von 250 Mio. Euro jährlich.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben (so der Vollzug des SGB II) stehen den Kommunen zudem eigene Einnahmequellen, insbesondere Steuern, zur Verfügung. Daneben erhalten sie im Jahr 2021 vom Freistaat in erheblichem Umfang Zuwendungen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag stehen für Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2021 insgesamt rund 10,3 Mrd. Euro bereit. Der kommunale Finanzausgleich wird also trotz massiv gesunkener Steuereinnahmen im Staatshaushalt stabil in der Größenordnung des Vorjahres gehalten. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die bayerischen Kommunen weiterhin ihre Aufgaben erfüllen können.